



**Netzwerk Menschenrecht - Network Human Rights**

DAfMR, Bielfeldtweg 26, 21682 Stade

Der Bundeswahlleiter  
Statistisches Bundesamt  
Präsident Roderich Egeler

EINFACHE ABSCHRIFT

**DE-65180 Wiesbaden**

Telefax 0611 72-4000

30.04.2012

Verhängtes Verbot des Souveräns vom 14.09.2011 gem. Art. 16 Potsdamer Abkommen i. V. m. § 37 PartG, BGB und EGBGB sämtlicher politischen Parteien in Deutschland wegen unmoralischer Unverantwortlichkeit des Völkerrechtsobjektes Bundesrepublik in Deutschland

**Erinnerung an Ihre Eingangsbestätigung und an Ihre persönliche Mithaftung**

Sehr geehrter Herr Egeler,

zur Vermeidung privater Haftungsfolgen hatte das Prärogativorgan des Deutschen Volkes, das Deutsche Amt für Menschenrechte, wegen Stillstand der Rechtspflege in den Ländern letztendlich am 14.09.2011 durch Gefahr im Verzuge das oben bezeichnete Parteienverbot zu verhängen, da uns zu schriftlich zu klärenden Zuständigkeitsfragen in allen Ländern bei völkerrechtswidrigen Handlungen gegen den Volkswillen vom Deutschen Bundestag und den Landtagen der Länder seit 2009 immer noch keine verbindliche Stellungnahme vorliegt.

Da uns der Faxeingangsbericht über Ihren Empfang des verhängten Verbotes vorliegt, ist unser Verbot in Ihrem Hause auch angekommen. Wir bitten um Mitteilung des Sachstandes, da die Rechtsfähigkeit der 16 Landtage nach Art. 6 EGBGB in allen deutschen Ländern bis jetzt nicht nachgewiesen wurde.

Wir weisen Sie bei weiterem Stillschweigen durch Ignoranz des Volkswillens ausdrücklich darauf hin, daß sich Ihre Parlamentarier wohl kaum noch über Rettungsschirme für wen auch immer unterhalten müssen, nachdem Tornados der Bundeswehr die in Deutschland gelagerten Atombomben anderer Staaten im Auftrag ihrer Bündnispartner letztendlich abgeworfen hätten. Spätestens nach dem atomaren Gegenschlag auf die Bundesrepublik würde sich jede weitere Debatte Ihrer Politiker dann wohl von selbst erübrigen, wenn sich die Bundesrepublik an Völkermord beteiligt.

Wir fordern Ihren nicht rechtsfähigen Verein gemäß § 179, 823 BGB, Art. 38-40 EGBGB nochmals auf, daß die Person eine Erklärung abgibt, die nach § 129 BGB, §§ 34, 44 VwVfG erforderlich ist, um den weiteren Schaden in den 16 deutschen Ländern zu begrenzen.

Wir erinnern Sie an die zwingenden Völkerrechtsnormen in den Artikeln der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (International Law Commission kurz ILC) zur Verantwortlichkeit (UN-Resolution 56/83 vom 12.12.2001).

Bei diesem Rechtsgebiet handelt es sich um einen Kernbereich des allgemeinen Völkerrechts, der die (sekundären) Rechtsfolgen des Verstoßes eines Staates, gegen die ihn betreffenden (primären) völkerrechtlichen Pflichten regelt. Der ILC-Artikel über Staatenverantwortlichkeit definiert in Art. 40 (2) UN-Resolution 56/83 einen qualifizierten Tatbestand für die Verletzung von „ius cogens“, des Kontrahierungszwanges, und verpflichtet die Staatengemeinschaft zur Kooperation, um die Verletzung **mit Mitteln des Völkerrechts zu beenden**.

Darüber hinaus werden die Staaten verpflichtet, eine unter Verstoß gegen „ius cogens“ gegen die natürliche Entwicklung der Völker geschaffene Situation der Gewaltherrschaft nicht anzuerkennen und **zu beenden**, wie es in Art. 73 UN-Charta zwingend vorgeschrieben ist, um den heiligen Auftrag von 1948, die allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die neue Entwicklungsstufe der natürlich-freien Menschen für Frieden und Gerechtigkeit in der Welt, zu erreichen und zu praktizieren, zu dem sich die Staaten in der Regel **verpflichtet** haben.

Der Präsident der Bundesrepublik in Deutschland vertritt nicht das Deutsche Volk, sondern den Wirtschaftsverein (Art. 133 GG) unter Art. 20 (2) AEMR der juristischen Personen. Der Vertrag ist nicht von oder mit dem originären Völkerrechtssubjekt in der Rechtsaufsicht gegen Art. 1 (2) GG, Art. 6 EGBGB (Kollisionsnormen des Art. 5-7, 11-12, 38-40, 40 EGBGB) abgeschlossen worden.

Die Bundesrepublik vertritt nicht das Bekenntnis des Deutschen Volkes im Transzendenzbezug des Grundrechts im Grundgesetz. Es handelt sich um Absichtserklärungen eines In-Sich-Vertrages (§181 BGB) gegen das Deutsche Volk, das ist völkerrechtswidrig und verstößt inhaltlich gegen Art. 73 UN-Charta.

**Die Form Ihrer „Gründungsurkunde“ Berlin entspricht unverbindlichem Privatrecht.  
Beweis siehe Anlage**

Nehmen Sie bitte verbindlich Stellung innerhalb von 21 Tagen zu der nicht rechtsfähigen „Landessatzung“ Ihres Berliner Vereins, da dieser Vorgang weltweit nach der Frist veröffentlicht wird.

Sie hatten Gelegenheit, sich zu äußern, und die originären Rechte nachzuweisen. Teilen Sie uns bitte überdies mit, wie und bei welchem originären Gericht der Vertrag angefochten, und das Parteienverbot durchgesetzt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Irene Müßner  
ZDS-Referat Recht

Deutsches Amt für Menschenrechte Leg. Dep. Schleswig-Holstein

Reiner Borchert  
Regionalvertretung ZDS- Mitte

**Anlage:** angeblich originäre Gründungsurkunde des Landes Berlin

VERFASSUNG VON BERLIN  
vom 1. September 1950

---

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf Grund  
des Artikels 35 der Vorläufigen Verfassung von  
Groß-Berlin die nachstehende Verfassung ausge-  
arbeitet und unter Zustimmung des Magistrats  
am 4. August 1950 beschlossen. Sie wird hier-  
mit verkündet:

Mehrheit der anwesenden Mitglieder andere beschließen. Artikel 88 der Verfassung findet sinngemäß Anwendung.

(4) In der Übergangszeit sollen die verfassungsmäßig bestellten Organe von Berlin die für das Verhältnis von Bund und Ländern maßgebenden Bestimmungen des Grundgesetzes soweit wie möglich als Richtlinien für die Gesetzgebung und Verwaltung be-

Artikel 88

- (1) Änderungen der Verfassung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der gewählten Mitglieder des Abgeordnetenhauses.
- (2) Änderungen der Verfassung können auch in Wege des Volksrechtstages erfolgen; die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten ist erforderlich.
- (3) Die Verfassung ist bei Abschluß eines Friedensvertrages und bei Verkündung einer Verfassung für Deutschland einer Überprüfung zu unterziehen.

Artikel 89

Diese Verfassung tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.

Berlin, den 1. September 1950

Die Stadtverordnetenversammlung von Groß-Berlin

Der Magistrat von Groß-Berlin

*[Signature]*  
 .....

*M. Maxsim* .....

*H. Löwe* .....

*[Signature]* .....

*[Signature]* .....

*[Signature]* .....

*[Signature]*  
 .....

*[Signature]* .....

*[Signature]* .....

*[Signature]* .....

*[Signature]* .....

*[Signature]* .....

*[Signature]* .....

*[Signature]* .....

*[Signature]* .....

*[Signature]* .....

Publiziert im VO-BI f. Gr.-Berlin  
 Teil I S. 433 (Nr. 61 vom 29.9.50)  
 Magistrat von Groß-Berlin  
 Abteilung Rechtswesen  
 Berlin-Schönberg  
 Martin-Luther-Strasse 61/66

Berlin, den 16. Dezember 1950

*[Signature]*



# Ausfertigungsurkunde

## Verfassung von Berlin

Vom 23. November 1995

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat am 8. Juni 1995 folgende Verfassung beschlossen, der die Bevölkerung Berlins in der Volksabstimmung vom 22. Oktober 1995 zugestimmt hat:

### Vorspruch

In dem Willen,

Freiheit und Recht jedes einzelnen zu schützen, Gemeinschaft und Wirtschaft demokratisch zu ordnen und dem Geist des sozialen Fortschritts und des Friedens zu dienen,

hat sich Berlin, die Hauptstadt des vereinten Deutschlands, diese Verfassung gegeben:

### ABSCHNITT I

#### Die Grundlagen

##### Artikel 1

- (1) Berlin ist ein deutsches Land und zugleich eine Stadt.
- (2) Berlin ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Grundgesetz und Gesetze der Bundesrepublik Deutschland sind für Berlin bindend.

##### Artikel 2

Träger der öffentlichen Gewalt ist die Gesamtheit der Deutschen, die in Berlin ihren Wohnsitz haben. Sie üben nach dieser Verfassung ihren Willen unmittelbar durch Wahl zu der Volksvertretung und durch Abstimmung, mittelbar durch die Volksvertretung aus. Die Vorschriften dieser Verfassung, die auch anderen Einwohnern Berlins eine Beteiligung an der staatlichen Willensbildung einräumen, bleiben unberührt.

##### Artikel 3

(1) Die gesetzgebende Gewalt wird durch Abstimmung und durch die Volksvertretung ausgeübt. Die vollziehende Gewalt liegt in den Händen der Regierung und der Verwaltung, die richterliche Gewalt in den Händen unabhängiger Gerichte.

(2) Volksvertretung, Regierung und Verwaltung einschließlich der Bezirksverwaltungen nehmen die Aufgaben Berlins, Gemeinde, Gemeindeverband und Land wahr.

##### Artikel 4

(1) Berlin umfaßt die Bezirke Mitte, Tiergarten, Wedd, Prenzlauer Berg, Friedrichshain, Kreuzberg, Charlotten Spandau, Wilmersdorf, Zehlendorf, Schöneberg, Steglitz, Pankow, Neukölln, Treptow, Köpenick, Lichtenberg, Weißensee, Reinickendorf, Marzahn, Hohenschönhausen und Lichtenberg.

*Rep. H. Nr. 5019, 08. 11. 95*

Die Verfassung von Berlin ist in der vorstehenden Fassung von dem Abgeordnetenhaus - 12. Wahlperiode - in der 86. Sitzung am 8. Juni 1995 der geltenden Verfassung von Berlin gemäß beschlossen worden; die Bevölkerung Berlins hat ihr in der Volksabstimmung vom 22. Oktober 1995 zugestimmt.

Die Verfassung wird durch diese Urkunde mit dem Datum vom 23. November 1995 ausgefertigt.

Berlin, den 23. November 1995



Die Präsidentin  
des Abgeordnetenhauses von Berlin

Die vorstehende Verfassung wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

